

Hinweise zum Wohngeldantrag

Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung nach § 82 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X) sowie Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO) für den Bereich der Leistungen nach dem Wohngeldgesetzes (WoGG)

Seit dem 25. Mai 2018 gilt mit der DS-GVO ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch insbesondere das Erste, Zehnte und Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB I, X, XII), die Abgabenordnung (AO), das Wohngeldgesetz (WoGG) und die Wohngeldverordnung (WoGV) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

1. Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlagen

a) Verarbeitungszweck (Art. 13 Abs. 1 Buchstabe c Halbsatz 1, Art. 14 Abs. 1 Buchstabe c Halbsatz 1 DS-GVO)

Die Wohngeldbehörde verarbeitet Daten zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem WoGG, der WoGV, dem SGB I, SGB X und SGB XII sowie der AO. Die Wohngeldbehörde ist hierbei „Verantwortlicher“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO. Neben der Pflicht zur Beratung obliegt der Wohngeldbehörde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit in Form der wirtschaftlichen Sicherung des angemessenen und familiengerechten Wohnens. Personenbezogene Daten werden auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen sowie der Bekämpfung von Leistungsmisbrauch verarbeitet. Dies gilt auch für die Ausstellung von Bescheinigungen. Personenbezogene Daten werden zudem durch das Hessische Statistische Landesamt, das Statistische Bundesamt sowie das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung erhoben.

b) Rechtsgrundlagen (Art. 13 Abs. 1 Buchstabe c Halbsatz 2, Art. 14 Abs. 1 Buchstabe c Halbsatz 2 DS-GVO)

Soweit es für die Durchführung des Wohngeldgesetzes bzw. zur Ermittlung der für das Wohngeld maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e, Artikel 4 Nr. 2, Art. 13 Abs. 2 Buchstabe e DS-GVO, §§ 67a ff. SGB X anwendbar über § 68 Nr. 10 SGB I, § 23 WoGG). Darüber hinaus ist gemäß § 67 b SGB X i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) DS-GVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

2. Personenbezogene Daten und Kategorien (Art. 15 Abs. 1 Buchstabe b, Art. 14 Abs. 1 Buchstabe d DS-GVO)

Insbesondere folgende Daten werden von der Wohngeldbehörde verarbeitet:

a) Stammdaten und Kontaktdaten:

Das sind beispielsweise: Aktenzeichen, Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Staatsangehörigkeit und Bundesland, Aufenthaltsstatus, Dauer des Aufenthaltstitels, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung.

b) Daten zur Leistungsgewährung

Das sind beispielsweise: Art und Höhe der angerechneten Einkommen, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Art der geleisteten Mehrbedarfe, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Daten zur Unterhaltsansprüchen/Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung und Vorsorge, Art der Unterbringung, Leistung durch ein persönliches Budget.

c) Gesundheitsdaten

Das sind beispielsweise: Begutachtungen sowie Stellungnahmen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Bergstraße, Daten zur Schwerbehinderung, Daten zur Erbringung oder Gründe der Nichterbringung von Sozialversicherungsträgern

d) Forschungsdaten (Befragungsdaten) und Statistikdaten

Das sind beispielsweise: freiwillige Angaben im Bedarfsfall bei Zusatzerhebungen, Kennnummern des Leistungsberechtigten, Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern (§ 82 SGB X, Art. 13 Abs. 1 Buchstabe e, Art. 14 Abs. 1 Buchstabe e DS-GVO)

a) Inland

Die unter Ziffer 2 genannten Daten können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Abteilung Soziales des Landkreises Bergstraße gem. §§ 68 – 77 SGB X an Dritte übermittelt werden wie beispielsweise:

- andere Sozialleistungsträger (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung),
- hiesige Kreiskasse
- Vertragsärzte, Gesundheitsamt,
- Zollbehörden, Finanzämter,
- Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz),
- Gerichte, Beteiligte eines Widerspruchs- und ggf. Klageverfahrens
- Bundeszentralamt für Steuern (Kontenabrufer suchen gem. § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 AO)
- andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Kfz-Zulassungsstelle, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Leistungsanbieter (z. B. Pflegedienste, stationäre Einrichtungen), Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe,
- Auftragsverarbeiter bei gesonderter Beauftragung Dritter (z. B. IT-Dienstleister, Scandienstleister),
- bei Beauftragung/Direktzahlung: Zahlungsempfänger wie Vermieter, Energieversorger
- Sucht- und Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), psychosoziale Beratung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Schulen (nur mit Einwilligung des Betroffenen), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt wurden).

b) Ausland

Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß Art. 13 Abs. 1 Buchstabe f i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt. Ausgenommen hiervon sind nachrangig bei nicht anderweitig zu erreichender Zweckerreichung lediglich Drittländer mit Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission i. S. d. Art. 45 DS-GVO.

4. Datenverarbeitung und Dauer der Speicherung (Art. 13 Abs. 2 Buchstabe a, Art. 14 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO)

Die personenbezogenen Daten werden im meist maschinellen Verfahren zur Berechnung der zu stehenden Leistungen zugrunde gelegt. Die Wohngeldbehörde setzt dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um die personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen. Die Sicherheitsstandards entsprechen stets den aktuellen technologischen Entwicklungen.

Für Daten zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem WoGG besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist dabei beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem WoGG besteht. Die Speicherfrist von 10 Jahren beruht auf der Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden (vgl. § 28 WoGG).

Ist eine Forderung der Wohngeldbehörde (Rückforderung/ Erstattungsbescheid/ Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften des WoGG, des SGB X, des Bürgerlichen Gesetzbuches und den Vorschriften der Zivilprozessordnung 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren (vgl. §§ 50, 52 Abs. 2 SGB X). Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

a) Erhebung von Daten i. S. d. Ziffer 2 bei Ihnen und Haushaltsmitgliedern

Ihre Angaben im Wohngeldantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

b) Erhebung von Daten i. S. d. Ziffer 2 bei anderen Stellen

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Wohngeldbehörde auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere/getrenntlebende] Ehepartner) nach § 23 WoGG,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 67a, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

Die Kosten für Auskunftersuchen bei Banken und Kreditinstituten hat die/der Mitwirkungspflichtige der Wohngeldbehörde zu erstatten (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 4 WoGG).

5. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Wohngeld wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 33 Abs. 2 und 5 WoGG in Verbindung mit §§ 16 bis 21 WoGV). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Wohngeldbezugs Arbeitslosengeld II gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich.

Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO.

Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

6. Datenverarbeitung im Rahmen der Wohngeldstatistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Wohngeldstatistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das Hessische Statistische Landesamt, an das Statistische Bundesamt sowie an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung übermittelt werden (§§ 34 bis 36 WoGG).

7. Datenquellen (öffentlich zugänglich)

Die Wohngeldbehörde kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z. B. andere Wohngeldbehörden, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Einrichtungen, Pflegedienste und sonstige Dienstleister etc. sein. Weiterhin können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

8. Betroffenenrechte (Art. 13 Abs. 2 Buchstabe b, Art. 14 Abs. 2 Buchstabe c DS-GVO)

a) Recht auf Auskunft und Übertragbarkeit

Sie können nach Art. 15 DS-GVO Auskunft über Ihre von der Wohngeldbehörde verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem schriftlichen Auskunftsantrag sollen Sie Ihr Anliegen präzisieren, um der Wohngeldbehörde das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Sofern Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO zu.

b) Recht auf Berichtigung/Vervollständigung

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten nach Art. 16 DS-GVO verlangen.

c) Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden nach Art. 17 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Satz 3 SGB X von der Wohngeldbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Wohngeldgesetzes nicht mehr benötigt werden (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 6 und 7, § 35 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 19 Abs. 4 und § 20 WoGG) und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. Teil A Nr. 24.01 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift: Aufbewahrung längstens zehn Jahre, um z. B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 27 Abs. 4 Satz 3 und § 33 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

d) Recht auf Einschränkung

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Wohngeldbehörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

9. Widerruf der Einwilligung

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DS-GVO in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3, Art. 13

Abs. 2 Buchstabe c, Art. 14 Abs. 2 Buchstabe d DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

10. Zweckänderung

Die Verwendung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als dem Erhebungszweck ist nur im Rahmen der unter Ziffer 1 genannten Zwecke gemäß Art. 13 Abs. 3, 14 Abs. 4 DS-GVO zulässig und sofern der neue Zweck mit dem Erhebungszweck kompatibel ist.

11. Kontaktdaten/Adressen (Art. 13 Abs. 1 DS-GVO)

Verantwortlicher:

Landkreis Bergstraße,
Der Kreisausschuss
Soziales – Wohngeldbehörde
Postfach 1107
64629 Heppenheim
Telefon: 115
E-Mail: soziales@kreis-bergstrasse.de

behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Landkreis Bergstraße
Der Kreisausschuss
-Datenschutz-
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim
Telefon: 06252-15-5211; Fax: 06252-15-5560
E-Mail: datenschutz@kreis-bergstrasse.de

12. Widerspruchs- und Beschwerderecht

Es besteht kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da die Prüfung des Anspruches auf Leistungen nach dem Wohngeldgesetz die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsieht und die Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse liegt (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c DS-GVO, Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO).

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Wohngeldbehörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO mit einer Beschwerde nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe d, Art. 14 Abs. 2 Buchstabe e DS-GVO an die/den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden:

Landesdatenschutzbeauftragter als Aufsichtsbehörde:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden
Telefon: (0611) 1408-0
E-Mail: Poststelle@datenschutz.hessen.de